



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Tätigkeitsbericht 2013 der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft**

Datum: 15. April 2015

Nummer: 2015-133

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Fachkommission Aufsicht über Staats-
Anwaltschaft und Jugendanwaltschaft
Basel-Landschaft

Tätigkeitsbericht 2013 Staatsanwaltschaft

an den Regierungsrat und an die Justiz- und Sicher-
heitskommission zuhanden des Landrates Basel-
Landschaft

vom 23. Dezember 2014

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Grundsätzliche Feststellungen	1
1.2	Prüfung von ausgewählten Fragen.....	3
1.3	Auftrag und Kompetenzen der Fachkommission.....	5
2	Einhaltung des Beschleunigungsgebots	7
3	Schnittstelle zwischen Staatsanwaltschaft und Strafvollzug bei unbedingten Freiheitsstrafen	10
4	Mitteilungspflichten bei geheimen Überwachungsmaßnahmen.....	14
5	Fallerledigungen durch die Leitungsebene, Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten	19
6	Pikettordnung und Pikettjournal	24
6.1	Pikettordnung	25
6.2	Pikettjournal.....	26
7	Anträge der Fachkommission	28

1 Einleitung

1.1 Grundsätzliche Feststellungen

Im Sommer 2014 sind bedeutende Teile der Staatsanwaltschaft in das neue Strafjustizzentrum MuttENZ eingezogen und neu organisiert worden. Aber auch die Hauptabteilungen der Staatsanwaltschaft, die nicht in MuttENZ sind, wurden neu organisiert und sind umgezogen. Die Vorbereitung des Umzuges sowie dieser selber, aber auch die nicht zu unterschätzende Zeit nach dem Umzug fielen in das erste und zweite Quartal 2014; in dieser Zeit führte die Fachkommission bisher jeweils auch den Grossteil ihrer Inspektionen durch. Dies war aus den erwähnten Gründen im Jahr 2014 nicht möglich, so dass die Fachkommission die Inspektionen - auch auf Wunsch der Staatsanwaltschaft und in Absprache mit der Sicherheitsdirektion - erst ab August 2014 und im wesentlich reduzierten Umfang durchführte und sich auf einige ausgewählte Aspekte konzentriert hat.

Die Fachkommission stellt aber generell und im Wesentlichen gestützt auf den Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft Folgendes fest:

Die Zahl der Anklagen (inkl. 17 Fälle im abgekürzten Verfahren) ist von 175 Fällen im Jahr 2012 auf 209 Fälle im Jahr 2013 und damit um fast 20 % gestiegen. Dazu kamen die erstmals in die Tabelle eingeflossenen acht Zusatzanklagen.

Zurückgegangen sind die Anklagen nach Einsprache gegen einen Strafbefehl (von 239 auf 183). In der Periode von 2005 bis 2013 stieg die Zahl der Anklagen (inkl. abgekürzte Verfahren) zum ersten Mal auf über 200. Der Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2013 beläuft sich auf 147 Anklagen, so dass die Zahl der Anklagen im Jahr 2013 über 40% über dem neunjährigen Durchschnitt liegt.

Zugenommen hat im Jahr 2013 auch die Gesamtzahl der Strafbefehle, und zwar auf 24'503, während es 2012 18'841 Strafbefehle waren. Um 8% abgenommen hat die Zahl der Strafbefehle bei Vergehen und Verbrechen (2'842 im Jahr 2013 gegenüber 3'087 im Jahr 2012), während sie bei Übertretungen (vor allem Übertretungen im Strassenverkehr) stark gestiegen ist.

Gesamthaft konnte die Staatsanwaltschaft insgesamt 28'931 Fälle erledigen (Anklagen, Strafbefehle, Einstellungen und Nichtanhandnahmen), so dass sich gegenüber den

22'957 im Jahr 2012 erledigten Fällen eine Steigerung der Erledigungen um 24% ergab. Das führte auch dazu, dass per 1.1.2014 die Zahl der hängigen Faszikel bei den Vergehen und Verbrechen mit 4'379 leicht geringer war als per 1.1.2013 (4'843); bei den Übertretungen waren aber wesentlich weniger Faszikel hängig (6'226 per 1.1.2014 gegenüber 10'138 per 1.1.2013).

Dies alles führte auch dazu, dass die Zahl der verbliebenen Altlasten von 1'060 auf 507 Faszikel reduziert werden konnte. Mit Eingangsdatum vor dem 1.1.2010 waren per 1. Januar 2014 noch 91 Faszikel in der Kategorie Vergehen und Verbrechen hängig, während es am 1.1.2013 noch 294 Faszikel waren.

Diese Zahlen zeigen, dass die Staatsanwaltschaft in einem weiteren Jahr des Übergangs ihre Leistungen steigern konnte, obwohl die Planung des Umzuges und die Neuorganisation der Hauptabteilungen an den Standorten Muttenz und Liestal das Kader (namentlich die Erste Staatsanwältin, die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und deren Stellvertreterinnen und -vertreter) stark belastete.

Dieses Ergebnis wäre nicht möglich gewesen ohne das Engagement aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in welcher Funktion auch immer. Diese Motivation und Einsatzfreude ist namentlich auch im Verlauf der Gespräche, welche die Fachkommission im Zuge der Inspektion mit Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Untersuchungsbeauftragten geführt hat, spürbar zum Ausdruck gekommen.

Es zeigt auch das Potential, das vorhanden ist, wenn die Leitungsebene selber in ausgewählten Fällen anspruchsvolle Verfahren führt, denn im Berichtsjahr war ein beträchtlicher Teil dieser Kompetenzen für Organisationsfragen im Hinblick auf den Umzug nach Muttenz gefragt. So kann der hier vorhandene Schatz an Erfahrung, juristischem know-how und langjähriger Anklage- oder Untersuchungstätigkeit in die Verfahrensführung eingebracht werden, was wiederum die Kontroll- und Coachingtätigkeit auf die konkrete Fallführung fokussiert.

Der Fachkommission ist es ein Anliegen, diese positive Gesamtwürdigung an den Anfang ihres Tätigkeitsberichtes 2013 zu stellen, um die nun folgenden durchaus kritischen Überlegungen in einen Gesamtzusammenhang einzubetten. Die Aspekte, auf die sich die Fachkommission konzentriert hat, dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden.

1.2 Prüfung von ausgewählten Fragen

Dies vorausgeschickt, konzentriert sich der Tätigkeitsbericht der Fachkommission über das Jahr 2013 auf die folgenden Aspekte:

1. Einhaltung des Beschleunigungsgebots;
2. Schnittstelle zwischen Staatsanwaltschaft und Strafvollzug bei unbedingten Freiheitsstrafen;
3. Mitteilungspflichten bei geheimen Überwachungsmaßnahmen;
4. Fallerledigungen durch die Leitungsebene, Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten;
5. Pikettjournal und Pikettordnung.

Es sind im Wesentlichen die folgenden Gründe, welche die Fachkommission dazu bewogen haben, die diesjährige Berichterstattung auf die genannten Themenkreise zu konzentrieren:

Zunächst war ausschlaggebend, dass die Staatsanwaltschaft im Sommer 2014 mit dem Umzug eines wesentlichen Teils der Staatsanwaltschaft in das Strafjustizzentrum Murtenschwil eine erneute Reorganisation durchzuführen hatte. Es erscheint der Fachkommission sinnvoll, diesen Bericht deshalb nicht schwerpunktmässig auf Fragen der neuen Organisationsstruktur auszurichten, da Erfahrungen in der Praxis noch nicht ausreichend vorhanden sind. Zur Reorganisation im Allgemeinen hat sich die Fachkommission ausserdem bereits im Rahmen einer Stellungnahme an den Regierungsrat geäussert.¹ Die Fachkommission behält sich allerdings vor, über die Organisationsform in einem eigenständigen Bericht zu informieren. Zu bereits in der Stellungnahme der Fachkommission vom 25. Februar 2014 geäusserten Bedenken, vgl. unten unter Ziff. 5.

Neben der stets zu prüfenden Einhaltung des Beschleunigungsgebots,² sind folglich die weiteren Geschäftsprozesse genauer zu überprüfen. Angesichts der besorgniserregenden Zunahme von Einbruchsdiebstählen im Kanton Basel-Landschaft (2288 Einbruchs-

¹ Stellungnahme der Fachkommission zum Organisationsmodell 2014 vom 25. Februar 2014.

² Vgl. Landratsvorlage zur Wahl der Mitglieder der Fachkommission Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft vom 17. August 2010, S. 2.

diebstähle wurden laut Polizeiangaben gemeldet; 180 Personen konnten durch die Polizei vorläufig festgenommen werden), entschied sich die Fachkommission, die Schnittstelle zwischen Polizei/Staatsanwaltschaft und Strafvollzug bei rechtskräftigen Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen im Strafbefehlsverfahren zu prüfen,³ kurzum: ob insbesondere bei Personen mit Wohnsitz im Ausland die Schnittstelle zwischen Staatsanwaltschaft und Strafvollzug so organisiert ist, dass eine unbedingte Freiheitsstrafe auch tatsächlich vollzogen wird. Denn die Tatsache, dass der Grossteil von Wohnungseinbruchsdiebstählen (nach Angaben der Polizei 63 Prozent) von Personen mit Wohnsitz im Ausland begangen worden sein soll (sog. „Kriminaltouristen“),⁴ bringt einige Besonderheiten sowohl in der Strafuntersuchung als auch im Zusammenhang mit der Sicherung des Strafvollzuges mit sich.

Ein anderer Aspekt, der aus rechtsstaatlicher Perspektive besonders sensibel ist, betrifft die geheimen Überwachungsmassnahmen bzw. die Pflicht der Staatsanwaltschaft, der überwachten Person nach Abschluss des Vorverfahrens die Vornahme von geheimen Überwachungsmassnahmen mitzuteilen und auf entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten hinzuweisen. Dieser Bereich ist aufsichtsrechtlich relevant, da für die betroffene Person – ohne entsprechende Mitteilung – mangels (hinreichender) Kenntnis faktisch kein Rechtsmittel möglich ist. Die Fachkommission hat somit überprüft, ob die Staatsanwaltschaft die organisatorisch notwendigen Vorkehrungen getroffen hat, um der gesetzlichen Pflicht nachzukommen.

Die Überprüfung der Fallerledigungen durch die Leitungsebene, dem Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie der Pikettordnung geht zurück auf den Auftrag des Regierungsrats im RRB Nr. 0400 vom 18. März 2014, anlässlich der Inspektion den Vollzug der Beschlüsse des Regierungsrats gemäss RRB Nr. 1595 vom 24. September 2013 zu überprüfen. Auf die Umsetzung der Vorgaben des Regierungsrats wird im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen eingegangen.

³ Amtsbericht 2013 des Kantonsgerichts (2014/040_04, S. 102 ff.):

- Verurteilungen durch das Strafgericht wegen Vermögensdelikten >6 Monate: 70 Personen;
- drei Personen mussten zufolge unbekannten Aufenthalts in Abwesenheit beurteilt werden (betrifft alle Delikte).

⁴ Vgl. TeleBasel Report vom 22.10.2014, abrufbar unter: <http://www.baselland.ch/Polizei.273889.0.html>.

1.3 Auftrag und Kompetenzen der Fachkommission

Hinsichtlich des Auftrags und der Kompetenzen der Fachkommission kann auf die Ausführungen in den Tätigkeitsberichten der Fachkommission verwiesen werden.⁵ Während der Berichtsperiode sind bzw. waren die folgenden Personen als Mitglieder der Fachkommission im Amt:

1. **lic. iur. Enrico Rosa**, Präsident der Strafrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Basel-Landschaft
2. **Dr. iur. Adrian Jent**, Präsident des Strafgerichts, Zwangsmassnahmengerichts und Jugendgerichts Basel-Landschaft (bis 31. März 2014);
3. **lic. iur. Hanspeter Uster**, selbstständiger Projektleiter im Justiz- und Sicherheitsbereich.
4. **lic. iur. Beat Lanz**, Präsident des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West (ab 1. April 2014)

Der Fachkommission ist ein Aktuariat beigeordnet, das von **Prof. Dr. iur. Christopher Geth**, Assistenzprofessor für Strafrecht am Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern, geführt wird. Bis zum 31. März 2014 wurde das Präsidium der Fachkommission von Dr. Adrian Jent wahrgenommen. In ihrer Sitzung vom 6. Februar 2014 hat die Fachkommission für die laufende Amtsperiode Enrico Rosa zu ihrem Präsidenten bestimmt.

Das Verfahren im Zusammenhang mit dem Beizug der Fachkommission durch den Regierungsrat ist in § 5 Abs. 5 EG StPO geregelt, wonach die Fachkommission dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission zuhänden des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit berichtet und eventuelle Anträge für Massnahmen an den Regierungsrat stellt. Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen.

Auf Wunsch und nach Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion wurden die Hauptkenntnisse dieses Tätigkeitsberichts in der Besprechung vom 10. Dezember 2014 der Ersten Staatsanwältin, deren Stellvertreter und dem Generalsekretär der Sicherheitsdirektion vorgestellt und diskutiert. In dieser Sitzung wurde seitens der Staatsanwaltschaft insbesondere der Wunsch geäussert, die Staatsanwaltschaft sei zur Stellungnahme einzuladen, bevor der Tätigkeitsbericht dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicher-

⁵ Vgl. Tätigkeitsbericht der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft betreffend die Staatsanwaltschaft 2012 vom 28. August 2013, S. 4.

heitskommission des Landrats zugestellt wird.⁶ Die Fachkommission ist der Ansicht, dass eine vorgängige Stellungnahme durch die Staatsanwaltschaft im Gesetz (§ 5 Abs. 5 EG StPO) nicht vorgesehen und die Staatsanwaltschaft nicht von der Fachkommission, sondern vom Regierungsrat zur Stellungnahme einzuladen ist. Dieses bereits im letzten Berichtsjahr durchgeführte Verfahren wurde mit dem Vorsteher der Sicherheitsdirektion abgesprochen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Staatsanwaltschaft in der Besprechung vom 10. Dezember 2014 die Möglichkeit hatte, eingehend zum Entwurf des Tätigkeitsberichts Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse dieser Besprechung sind, soweit erforderlich, in den Bericht eingeflossen.

Der Tätigkeitsbericht der Fachkommission wurde dem Vorsteher und dem Generalsekretär der Sicherheitsdirektion in einer Besprechung vorgestellt, die am 19. Dezember 2014 stattfand. Dieser Bericht geht an den Regierungsrat und die Justiz- und Sicherheitskommission zuhanden des Landrats.

Die transparente Berichterstattung auch an den Landrat erfolgt in strikter Beachtung des gesetzgeberischen Willens (§ 5 Abs. 5 EG StPO). Es ist hier nicht die richtige Stelle, die von der Geschäftsprüfungskommission des Landrats in ihren Berichten⁷ an den Landrat diskutierte Thematik aufzugreifen, zumal die Fachkommission bislang weder vom Regierungsrat noch von der Geschäftsprüfungskommission des Landrats zu diesem Themenkreis angehört worden ist.⁸

⁶ Vgl. Landratsvorlage zur Wahl der Mitglieder der Fachkommission Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft vom 17. August 2010, S. 3.

⁷ Vgl. Bericht vom 6. Juni 2013 und Folgebericht vom 22. Oktober 2014 der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat betr. Überprüfung der Umsetzung der neuen StPO per 1. Januar 2011, speziell in Bezug auf Schnittstellen der neuen Organisation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten durch die GPK-Arbeitsgruppe Strafverfahren BL.

⁸ Die Fachkommission hat allerdings auf Wunsch von Regierungsrat I. Reber ihm persönlich eine Stellungnahme verfasst, vgl. Stellungnahme zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat vom 6. Juni 2013 zuhanden der SID vom 8. August 2013.

2 Einhaltung des Beschleunigungsgebots

Nach Art. 5 Abs. 1 StPO haben die Strafbehörden ein Strafverfahren unverzüglich an die Hand zu nehmen und ohne unbegründete Verzögerungen zum Abschluss zu bringen. Zu einer speditiven Beurteilung strafrechtlicher Sachverhalte hat sich die Schweiz auch völkerrechtlich verpflichtet, vgl. Art. 6 Abs. 1 EMRK und 14 Abs. 3 IPBPR.

Das Bundesgericht unterscheidet zwischen zwei Verletzungsarten des Beschleunigungsgebots: Zum einen kann es verletzt sein, wenn die Gesamtdauer des Strafverfahrens völlig unverhältnismässig ist. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots ist zum anderen anzunehmen, wenn zwar die Gesamtdauer des Verfahrens nicht übermässig lange erscheint, die Verfahrensverzögerung aber auf einer ungerechtfertigten Untätigkeit einer am Strafverfahren involvierten Strafbehörde beruht. Als Beispiele im Bereich des Vorverfahrens lassen sich u.a. anführen: Verzögerungen in der polizeilichen Ermittlung oder bei der Vornahme von (staatsanwaltschaftlichen) Beweisabnahmen, Verzögerungen beim Erlass von Strafbefehlen und/oder Einstellungen sowie Verzögerungen bei der Anklageerhebung. Um unnötige Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, sind Strafbehörden verpflichtet, die Aufbauorganisation sowie die Prozessabläufe so zu gestalten, dass Strafverfahren in angemessener Zeit durchgeführt und zum Abschluss gebracht werden können. Arbeitsüberlastung oder Probleme bei der Verfahrensorganisation sind grundsätzlich nicht ausreichend, eine überlange Verfahrensdauer zu rechtfertigen.

Im Rahmen der Inspektionen vom 2. Oktober 2014 wurde ein Teil der unerledigten **Fälle mit Eingangsdatum vor dem 1. Januar 2010** unter Einsicht in die Verfahrensakten eingehend geprüft. In insgesamt 43 überprüften Verfahren erschien der Fachkommission eine Verletzung des Beschleunigungsgebots wahrscheinlich.⁹ Die Staatsanwaltschaft wurde deshalb mit den Schreiben vom 3. Oktober 2014 zur Stellungnahme eingeladen und schliesslich am 16. Oktober 2014 aufgefordert, pro Verfahren in einer Zeitabelle anzugeben, in welchen Perioden des Vorverfahrens die Staatsanwaltschaft keine

⁹ Es handelt sich dabei um die folgenden Verfahren: HA Liestal: LI1 07 2619, LI1 08 1615, LI1 08 1791, LI1 08 3087, LI1 08 2129, LI1 08 2129, LI1 08 3088, LI1 08 2352, LI1 08 2987, LI1 09 109, LI1 07 3558, LI1 07 3559; Staatsanwaltschaft: MU1 09 2, MU1 09 5, MU1 09 6, MU1 09 3, MU1 09 4, MU1 09 5, MU1 09 7, MU1 09 8, MU1 09 9; HA Sissach: SI1 09 1233, SI1 09 1773, SI1 09 1234, SI1 09 1365, SI1 09 15642, SI1 06 40, SI1 06 257, SI1 06 380, SI1 06 738, SI1 06 739, SI1 06 740, SI1 07 1316, SI1 08 908, SI1 08 909; HA Arlesheim: AR1 09 6260; AR1 09 2185 (teilweise), AR1 08 3410, AR1 09 3047, AR1 08 5961, AR1 09 6267, AR1 09 6264; HA Waldenburg: WA1 08 472, WA1 09 429.

Untersuchungshandlungen im betreffenden Verfahren vorgenommen hat, wie sich die jeweilige Untätigkeit nach Ansicht der Verfahrensleitung rechtfertigt und ob sich eine allenfalls nicht zu rechtfertigende Untätigkeit durch schnelleres Handeln in anderen Verfahrensabschnitten hat kompensieren lassen oder nicht.

Mit Schreiben vom 14. November 2014 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass es ihr nicht möglich sei, diese Fragen zu beantworten. Es handle sich um Fälle, welche schon seit längerer Zeit bearbeitet würden, weshalb sich die verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aufgrund der grossen Anzahl von Verfahren, welche sie gleichzeitig zu bearbeiten hätten, oftmals nicht mehr an Einzelheiten erinnerten. Zudem handele es sich teilweise um Fälle, in welchen die Verfahrensleitung wechselte. Die Staatsanwaltschaft teile aber die Auffassung der Fachkommission, dass die aufgeführten Verfahren bereits sehr lange pendent seien. Die Gründe lägen mehrheitlich in der hohen Arbeitsbelastung der jeweiligen Verfahrensleitungen, dem Umstand, dass andere Fälle, insbesondere Haftfälle, vorgezogen werden mussten oder auch der Tatsache, dass Fälle aufgrund von Kündigungen, Ausfällen oder Überlastung umgeteilt werden mussten. Es sei der Staatsanwaltschaft aber bewusst, dass diese Umstände grundsätzlich nicht die Feststellung der Verletzung des Beschleunigungsgebots zu verhindern vermögen. Denn nach der geltenden Rechtsprechung spielten Organisation oder Überlastung der Behörde keine Rolle.

Aus dem Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft vom 18. Februar 2014 ist ersichtlich, dass per 31. Dezember 2013 insgesamt 94 Faszikel mit Eingangsdatum vor dem 1. Januar 2010 in Untersuchung waren. Im Vergleich zum Vorjahr konnte die Anzahl hängiger Faszikel mit Eingangsdatum vor dem 1. Januar 2010 mehr als halbiert werden (am 31. Dezember 2012 waren noch 216 Faszikel in Untersuchung). Auch bei den später eingegangenen Verfahren ist in der Tendenz eine Entspannung der Fallbelastung mit älteren Verfahren spürbar. Während Ende 2012 noch 2447 Faszikel mit Eingangsdatum vor dem 1. Januar 2012 pendent waren, waren es per 31. Dezember 2013 nur mehr 881.

Die Fachkommission begrüsst, dass die Staatsanwaltschaft die Ansicht der Fachkommission teilt, dass organisatorische Schwierigkeiten die Feststellung einer Verletzung des Beschleunigungsgebots nicht zu rechtfertigen vermögen. Dies ändert allerdings nichts daran, dass nach Ansicht der Fachkommission in den Verfahren, in welche die Fachkommission Einblick genommen hat, eine Verletzung des Beschleunigungsgebots droht. Ob auch bei anderen Verfahren mit Falleingang nach 2010 eine Verletzung des Beschleunigungsgebots vorliegt wurde aufgrund des Wunsches der Staatsanwaltschaft, nur eine Kurzinspektion durchzuführen, nicht untersucht.¹⁰ Die Fachkommission ist dar-

¹⁰ Vgl. Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 17. Dezember 2013.

über hinaus überrascht, dass es der Staatsanwaltschaft nicht möglich ist, retrospektiv aufzuzeigen, aus welchen Gründen es im Wesentlichen zu Verfahrensverzögerungen kam. Dies zeigt zum einen wie wichtig es ist, dass Verfahren möglichst durchgängig von einer verfahrensleitenden Person geführt werden, was die Fachkommission bereits mehrfach gegenüber dem Regierungsrat in den vorgängigen Berichten ausgeführt hat (Verfahren aus einer Hand). Führen bedeutet in diesem Zusammenhang – wie auch bereits seit 2011 mehrfach dargelegt –, dass die Verfahrensleitung (durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) in der Art Kenntnis von ihren Verfahren haben muss, dass sie anhand der jeweiligen Verfahrensplanung rasch und nachvollziehbar den Verfahrensstand rekapitulieren und rechtzeitig und effizient Priorisierungen vornehmen kann. Zum anderen zeigt diese Unkenntnis der älteren Fälle organisatorische Mängel im Zusammenhang mit der Fallkontrolle.

Fazit:

In sämtlichen 43 von der Fachkommission überprüften Verfahren (Fälle mit Eingangsdatum vor dem 1. Januar 2010) droht eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes bzw. erscheint der Fachkommission eine solche wahrscheinlich. Die Fachkommission ist darüber hinaus überrascht, dass es der Staatsanwaltschaft nicht möglich ist, retrospektiv aufzuzeigen, aus welchen Gründen es im Wesentlichen zu Verfahrensverzögerungen kam. Im Vergleich zu den Vorjahren ist dennoch festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft einen grossen Anteil der Altlasten abbauen konnte. Der Auftrag des Regierungsrats ist deshalb nach Ansicht der Fachkommission mehrheitlich erfüllt, und es kann zudem auf die positiven Resultate, die in Kapitel 1.1. zusammengefasst sind, verwiesen werden.

3 Schnittstelle zwischen Staatsanwaltschaft und Strafvollzug bei unbedingten Freiheitsstrafen

In einem Strafbefehl kann die Staatsanwaltschaft auch unbedingte Freiheitsstrafen – mit einer Obergrenze von sechs Monaten – verhängen. Wird keine Einsprache erhoben, wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. Für den Vollzug der Freiheitsstrafe ist nicht die Staatsanwaltschaft, sondern der Straf- und Massnahmenvollzug zuständig. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Rolle der Staatsanwaltschaft, denn nur für diesen Bereich ist die Fachkommission zuständig.

Zur Prüfung der Schnittstelle zwischen Staatsanwaltschaft und dem Straf- und Massnahmenvollzug wurde eine Liste der Staatsanwaltschaft mit im Strafbefehlsverfahren rechtskräftig verurteilten unbedingter Freiheitsstrafen mit den Angaben des Straf- und Massnahmenvollzugs verglichen. Der Abgleich hat ergeben, dass von den 76 Fällen mit unbedingter Freiheitsstrafe (Liste der Staatsanwaltschaft) neun Freiheitsstrafen gleich anschliessend an bereits bestehende U-Haft haben vollzogen werden können. In sechs weiteren Fällen erfolgte der Strafantritt termingemäss und in sieben Fällen wurde der Strafvollzug an einen anderen Kanton abgetreten. 50 rechtskräftig verurteilte Personen mussten im Zeitpunkt der jeweiligen In-Vollzugsetzung zur Verhaftung im RIPOL ausgeschrieben werden, wobei bei 41 Personen davon der Aufenthalt von Anfang unbekannt bzw. im Ausland war.

Vier weitere Strafbefehle sind beim Straf- und Massnahmenvollzug nicht eingegangen. Die Fachkommission hat den Verbleib dieser Fälle überprüft und dabei festgestellt, dass ein Fall nicht zugestellt werden musste, weil die verhängte Freiheitsstrafe bereits durch erlittene Untersuchungshaft getilgt war. Ein Strafbefehl wurde durch die Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich nachgeschickt. Die zwei anderen Fälle waren bereits aufgrund eines internen Abgleichs anfangs 2014 durch die Staatsanwaltschaft als nicht zugestellt entdeckt worden. Diese dem Straf- und Massnahmenvollzug nachzusenden soll zunächst von der verantwortlichen Person vergessen, zwischenzeitlich jedoch nachgeholt worden sein. Bei den letzten drei Fällen befanden sich die Beschuldigten nicht in Untersuchungshaft.

Nach Angaben der Staatsanwaltschaft befanden sich 58 Personen niemals in Untersuchungshaft. 18 Personen wurden im Laufe des Verfahrens auf Antrag der Staatsanwaltschaft in Untersuchungshaft gesetzt.

Aus dem Gesagten lassen sich nach Ansicht der Fachkommission die folgenden Feststellungen ableiten:

1. Der Anteil der direkt vollzogenen Freiheitsstrafen im Strafbefehlsverfahren ist relativ gering. Von insgesamt 76 rechtskräftig durch Strafbefehl zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilten Personen konnten lediglich 22 Freiheitsstrafen plangemäss, d.h. im Anschluss an die Rechtskraft des Strafbefehls, vollzogen werden.
2. Der Straf- und Massnahmenvollzug hat die o.g. Angaben mit Schreiben vom 19. November 2014 dahingehend konkretisiert, dass von den 54 nicht vollzogenen Freiheitsstrafen (vgl. oben) inzwischen (Stand: Oktober 2014) weitere 21 Freiheitsstrafen haben vollzogen werden können bzw. sich die Täter derzeit im Vollzug befinden. Der Fachkommission wurden die folgenden Angaben übermittelt:

Auswertung Strafbefehle / Vollzug		
bei Rechtskraft Strafbefehl	Stand Okto- ber 14	
9		anschliessend an U-Haft oder anderen Vollzug vollzogen
6		erschien zu Besprechung, hat Vollzug selbständig angetreten
7		an anderen Kanton zum Vollzug abgetreten
	22	total direkt nach Strafbefehl vollzogen
9		für Besprechung angeschrieben, nicht erschienen, ausgeschrie- ben
41		Aufenthalt unbekannt oder im Ausland, direkt ausgeschrieben
4		Urteil nicht erhalten
	21	davon seither vollzogen / aktuell im Vollzug
	43	total vollzogen / im Vollzug
	33	weiterhin ausgeschrieben, noch nicht vollzogen
76	76	Total

Warum in diesen Fällen die Freiheitsstrafe doch noch vollzogen werden konnte oder wird, konnte von der Fachkommission nicht überprüft werden, da kein Einblick in die Vollzugsakten gewährt wurde. Der Vollzug in diesen Fällen ist allerdings wohl meist der Tatsache geschuldet, dass diese Personen entweder aufgrund der Ausschreibung im RIPOL polizeilich angehalten oder erneut in der Schweiz straffällig wurden.

3. Der Anteil von Personen, welche sich im Laufe des Verfahrens in Untersuchungshaft befunden haben (18 Personen), scheint relativ gering. Die Gründe hierfür konnten von der Fachkommission nicht definitiv festgestellt werden. In der Besprechung vom 10. Dezember 2014 hat sich die Staatsanwaltschaft dahingehend geäußert, dass in einem Teil dieser Fälle Untersuchungshaft nicht beantragt wurde, da die Beschuldigten einen gültigen Aufenthaltstitel in der Schweiz gehabt hätten (z.B. Asylbewerber) oder bereits vor der Rapportierung durch die Polizei aus der Schweiz ausgewiesen seien. Auch seien darunter Fälle, in denen sich die Frage einer unbedingten Strafe erst in einem späten Verfahrensstadium gestellt habe.

Die tiefe Zahl von 18 Personen bleibt trotzdem unklar, weil sich bei Personen mit Aufenthalt gemäss Ausländergesetz die Frage der Sicherung des Strafvollzugs bei unbedingten Freiheitsstrafen immer stellt und hierfür die Schnittstelle zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft angeschaut werden muss. In Fällen eines Aufenthaltes gemäss Asylgesetz ist hingegen der Haftgrund der Fluchtgefahr in aller Regel nicht gegeben.

4. Die Staatsanwaltschaft hat im Schreiben vom 14 November 2014 angegeben, im letzten Quartal des Jahres 2013/anfangs 2014 im Rahmen der Qualitätskontrolle eine interne Überprüfung aller Strafbefehle mit unbedingter Freiheitsstrafe und einen Abgleich mit dem Straf- und Massnahmenvollzug veranlasst zu haben. Das hat die Erste Staatsanwältin dazu veranlasst, eine Weisung zu erlassen, bei Vorliegen von Fluchtgefahr immer einen unmittelbaren Vollzug der angeordneten Freiheitsstrafe anzuordnen, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen. Die nächste Überprüfung dieser Art sei für das erste Quartal 2015 geplant.

Die Fachkommission nimmt zur Kenntnis, dass die Staatsanwaltschaft die offenbar im Berichtsjahr (2013) teilweise bestehenden Probleme im Zusammenhang mit dem Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen untersucht und angekündigt hat, die Schnittstellen zwischen Staatsanwaltschaft und Straf- und Massnahmenvollzug im ersten Quartal 2015 erneut zu überprüfen.

Um zu vermeiden, dass der Vollzug eines namhaften Anteils von rechtskräftig ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafen nicht von der Zufälligkeit bzw. Tatsache abhängig ist, dass die verurteilte Person angehalten oder gar erneut straffällig wird, wird die Fachkommission in der kommenden Berichtsperiode die Einhaltung der von der Ersten Staatsanwältin zu konkretisierenden Weisung überprüfen.

Fazit:

Betreffend die allgemeinen Zahlen:

- Im Jahr 2013 wurden in Zusammenhang mit 2288 Einbruchsdiebstählen 180 Personen durch die Polizei angehalten.
- 70 Personen wurden wegen Vermögensdelikten vom Strafgericht mit einer Freiheitsstrafe von über 6 Monaten verurteilt.

Betreffend die Zahl (vollzogener) unbedingter Freiheitsstrafen im Strafbefehlsverfahren

- 76 Personen wurden wegen strafbaren Handlungen, ohne vor Gericht gestellt zu werden, mit Strafbefehl zu einer unbedingten Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten verurteilt.
- Von diesen wurden 22 Personen sofort inhaftiert und somit der Strafbefehl vollzogen.
- Beim Rest wurde der Strafbefehl nicht sofort vollzogen, da die Personen auf freiem Fuss waren. Von diesen auf freien Fuss gesetzten Personen konnten (in der Zeit bis Oktober 2014) 21 Personen erneut durch die Polizei aufgegriffen werden.
- 33 Personen sind immer noch ausgeschrieben (Stand Oktober 2014) und werden noch gesucht.
- Die Fachkommission nimmt zur Kenntnis, dass die Staatsanwaltschaft den Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen untersucht und angekündigt hat, die Schnittstellen zwischen Polizei/Staatsanwaltschaft und Straf- und Massnahmenvollzug im ersten Quartal 2015 erneut zu überprüfen.
- Die Fachkommission wird in der kommenden Berichtsperiode die Einhaltung der von der Ersten Staatsanwältin zu konkretisierenden Weisung, bei Vorliegen von Fluchtgefahr immer einen unmittelbaren Vollzug der angeordneten Freiheitsstrafe anzuordnen, überprüfen.

4 Mitteilungspflichten bei geheimen Überwachungsmassnahmen

Die Staatsanwaltschaft hat gemäss der Art. 269 ff. StPO unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, für Ihre Strafuntersuchungen geheime Überwachungsmassnahmen durchzuführen. Es geht dabei vor allem um über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Telefon, E-Mail, Postverkehr etc.) und die Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten (Abhörmikrophone, Richtmikrophone, Standortidentifikationen etc.)

Da es sich hierbei um einen rechtsstaatlich hoch sensiblen Bereich handelt, ist für die Zulässigkeit der Durchführung von geheimen Überwachungsmassnahmen bei den hier untersuchten Fällen eine Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht notwendig.

Wie schon der Name sagt, ist es das Wesen geheimer Überwachungsmassnahmen, dass die überwachte Person im Zeitpunkt der Überwachung gerade keine Kenntnis von dieser hat. Konsequenterweise sieht deshalb die Strafprozessordnung in diesem Zeitpunkt auch kein Rechtsmittel gegen die Anordnung der Überwachungsmassnahme vor.

Die Staatsanwaltschaft hat nach Art. 275 Abs. 1 StPO die geheime Überwachung unverzüglich einzustellen, wenn die Voraussetzungen der Überwachung nicht mehr erfüllt sind (lit. a) oder die Genehmigung oder Verlängerung für die Überwachung vom Zwangsmassnahmengericht verweigert wurde (lit. b).

Um die überwachte Person bei einem solch massiven Eingriff in die Privatsphäre nicht schutzlos zu stellen, sieht die Strafprozessordnung vor, dass die Staatsanwaltschaft der überwachten Person und den nach Art. 270 lit. b StPO überwachten Drittpersonen *spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens* den Grund, die Art und Dauer der Überwachung mitteilt. Art. 279 Abs. 1 StPO verpflichtet somit die Staatsanwaltschaft, spätestens bei Abschluss des Vorverfahrens (Art. 319 ff. StPO) den Beschuldigten wie auch den nach Art. 270 lit. b StPO betroffenen Drittpersonen (bzw. nach Art. 87 Abs. 3 StPO ihren Rechtsbeiständen), Grund, Art und vor allem auch die Dauer der geheimen Überwachungsmassnahme mitzuteilen. Dazu gehört nicht nur die Nennung des Tatbestandes, sondern auch des relevanten Sachverhalts. Die Überwachungsmitteilung hat einen Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit nach Art. 279 Abs. 3 StPO zu enthalten. Die nachträgliche Mitteilung samt Rechtsmittelbelehrung ist aktenkundig und mit Datum der Eröffnung versehen zu dokumentieren. Nur Mitteilungen solcher Form sind rechtsmittelfristauslösend und somit gültig eröffnet. Überdies haben die Betroffenen Einsicht in die

in Zusammenhang mit der Überwachung stehenden Akten, wobei anzumerken ist, dass die Gewährung des blossen Akteneinsichtsrechts nicht ausreicht, um der Mitteilungspflicht zu genügen. Die Mitteilung hat in jedem Fall in der hier beschriebenen Art zu erfolgen, auch wenn die Betroffenen auf anderem Weg von der Überwachung erfahren haben. Die Mitteilung darf sich somit nicht auf eine generelle Eröffnung der Überwachung beschränken, sondern hat auch dann zu erfolgen, wenn die Betroffenen (etwa bei einer Telefonüberwachung) selbst keine Gespräche geführt oder die Überwachung selbst keine verwertbaren Beweise geliefert hat.¹¹ Eine Mitteilung hat selbstverständlich auch zu erfolgen, wenn zunächst eine geheime Überwachung gegen Unbekannt angeordnet wurde und sich erst im Verlauf der Untersuchung herausstellt, wer die von der Überwachung betroffenen Personen sind.

Die Mitteilung (im Zeitpunkt des Abschlusses des Vorverfahrens) kann nur unter engen Voraussetzungen und mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden. Nach erfolgter Mitteilung über die geheime Überwachungs-massnahme durch die Staatsanwaltschaft kann die durch die geheime Überwachungs-massnahme betroffene bzw. beschwerte Person Beschwerde nach den Art. 393 ff. StPO führen, wobei die Beschwerdefrist mit dem Erhalt der Mitteilung zu laufen beginnt.

Mit Schreiben vom 17. September 2014 hat die Fachkommission beim Zwangsmassnahmengericht eine Tribuna-Fallliste aller durch das Zwangsmassnahmengericht genehmigten geheimen Überwachungs-massnahmen vom 1. Januar 2011 bis zum 21. August 2014 eingeholt sowie angefragt, ob im genannten Zeitrahmen ein Gesuch auf Aufschub oder Unterlassen der Mitteilung gestellt wurde. Die entsprechenden Falllisten wurden der Fachkommission mit Schreiben des Zwangsmassnahmengerichts vom 26. September 2014 zugestellt. Insgesamt sind im untersuchten Zeitraum 862 geheime Überwachungs-massnahmen vollumfänglich und 68 teilweise gutgeheissen worden. Zusätzlich wurden 409 geheime Überwachungs-massnahmen gegen unbekannte Täterschaft bewilligt. Gesuche auf Aufschub oder Unterlassung der Mitteilungspflicht sind beim Zwangsmassnahmengericht bislang keine eingegangen. Um die Zuordnung zu erleichtern, wurde die Fallliste bezüglich der geheimen Überwachungs-massnahmen bei unbekannter Täterschaft mit den Verfahrensnummern der Staatsanwaltschaft ergänzt.

Die Staatsanwaltschaft wurde schliesslich mit Schreiben vom 3. Oktober 2014 und gleichzeitiger Übersendung der Falllisten des Zwangsmassnahmengerichts aufgefordert, der Fachkommission mitzuteilen, in welchen Fällen, in denen das Vorverfahren

¹¹ Vgl. zum Ganzen: NIKLAUS SCHMID, Handbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage, Zürich 2013, N.1162.

bereits abgeschlossen ist, eine schriftliche Mitteilung über die geheimen Überwachungsmassnahmen mit Rechtsmittelbelehrung erfolgt ist.

Mit Schreiben vom 14. November 2014 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass die Kanzlei während rund einer Woche versucht habe, anhand der zugestellten Listen des Zwangsmassnahmengerichts eine Zuordnung zu den Verfahren der Staatsanwaltschaft vorzunehmen. Dies sei erheblich erschwert worden, als dass nur in wenigen Fällen die Verfahrensnummer der Staatsanwaltschaft aufgeführt gewesen sei. Den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sei der Auftrag erteilt worden, hinter der jeweiligen Verfahrensnummer zu vermerken, wie die Mitteilung erfolgt sei. Mangels der zur Verfügung stehenden Zeit (3. Oktober bis 14. November) hätten bei Unklarheiten oder Fragen keine weiteren Abklärungen vorgenommen werden können. Bei denjenigen Verfahren, welche sich bereits bei Gericht befänden, sei ausserdem eine Stellungnahme nicht möglich gewesen. Für die der Staatsanwaltschaft zuordnenbaren Verfahrensnummern wurde eine Liste erstellt, in der angegeben wurde, ob und ggf. wie der Mitteilungspflicht nachgekommen wurde. Darüber hinaus wurden der Fachkommission zwei Tribunavorlagen „Mitteilung einer Überwachungsmassnahme“ und „Mitteilung einer technischen Überwachung“ zur Verfügung gestellt.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass auf den Falllisten des Zwangsmassnahmengerichts die Namen der Beschuldigten aufgeführt sind und – wie bereits dargestellt – bei allen Verfahren gegen unbekannt (409 genehmigte Überwachungen) vom Zwangsmassnahmengericht die Verfahrensnummern der Staatsanwaltschaft aufgeführt waren. Eine Zuordnung sollte deshalb ohne weiteres möglich gewesen sein.

Die Prüfung der Liste zeigt nach Ansicht der Fachkommission das Folgende auf:

1. Bei den insgesamt 409 genehmigten Überwachungsmassnahmen gegen unbekannte Täterschaft war es der Staatsanwaltschaft (und folglich auch der Fachkommission) nicht möglich, die Einhaltung der Mitteilungspflicht zu überprüfen.
2. Bei den 930 (teilweise) genehmigten geheimen Überwachungsmassnahmen konnte die Fachkommission anhand der Angaben in der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 14. November 2014 nicht konsistent ablesen, ob die Mitteilung rechtsgenügend ergangen ist. Der Modus der Mitteilung erfolgt uneinheitlich.
3. Gesuche der Staatsanwaltschaft auf Aufschub oder Unterlassung der Mitteilung sind beim Zwangsmassnahmengericht in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 21. August 2014 keine eingegangen.

4. In denjenigen Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft angegeben hat, der Mitteilungspflicht durch ein (blosses) Akteneinsichtsrecht nachgekommen zu sein, ist festzuhalten, dass dies den Anforderungen von Art. 279 StPO nicht genügt. Auch die blossе Aushändigung des Entscheides des Zwangsmassnahmengerichts reicht nach Ansicht der Fachkommission nicht aus, da – wie bereits geschildert – auch die Dauer der konkret erfolgten Überwachung mitgeteilt werden muss.

Konsequenz ist, dass in diesen Fällen die Beschwerdefrist noch nicht zu laufen begonnen hat. Ist das Vorverfahren bereits abgeschlossen und wurde der Umstand der Überwachung in der Untersuchung nicht offengelegt und vor Abschluss der Untersuchung auch vergessen, Einsicht in die Überwachungsergebnisse zu erteilen, dann sind die aus der Überwachung gewonnenen Beweismittel ausserdem nicht verwertbar.¹² Ob ein Beweisverwertungsverbot auch dann anzunehmen ist, wenn zwar Akteneinsicht gewährt wurde, die formelle Mitteilung aber nicht ergangen ist, ist höchstrichterlich noch nicht geklärt.

5. Bezogen auf die Tribuna-Vorlage (Arbeitsvorlage der Staatsanwaltschaft), welche in einem Teil der Fälle genutzt wurde, ist anzumerken, dass diese nur dann rechtsgenügend ist, wenn nicht nur der mutmasslich erfüllte Straftatbestand, sondern auch der massgebliche Sachverhalt angegeben wird.
6. Die Staatsanwaltschaft war es innert der Frist von knapp sechs Wochen nicht möglich, alle auf der Liste des Zwangsmassnahmengerichts aufgeführten Verfahrensnummern den eigenen Verfahren zuzuordnen. Aus Sicht der Fachkommission ist somit festzuhalten, dass in diesem Bereich eine Qualitätssicherung durch die Leitung derzeit nicht gewährleistet ist.

Die Staatsanwaltschaft hat in der Besprechung vom 10. Dezember 2014 zugesichert, die gesetzlichen Anforderungen an die Mitteilungspflicht im Rahmen einer Weisung zu konkretisieren und dabei auch die Mitteilungspflicht gegenüber Drittpersonen (Art. 270 lit. b StPO) zu erfassen. Zudem sollen die organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden, welche es der Leitung ermöglichen, die Einhaltung der Gesetzesvorgaben zu überprüfen. Die Fachkommission befürwortet das Vorhaben der Staatsanwaltschaft und beantragt dem Regierungsrat, die Staatsanwaltschaft unter Fristansetzung zu verpflichten, Personen die bislang einer geheimen Überwachungsmassnahme (geheime Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, geheime Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten, Überwachung von Bankbeziehungen usw.) unterzogen worden

¹² Vgl. THOMAS HANSJAKOB, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, StPO Kommentar, Art. 279 N 15.

sind bzw. durch eine solche belastet sind (Drittpersonen), rechtskonform über ihre Rechte aufzuklären oder aber beim Zwangsmassnahmengericht entsprechende Anträge auf Aufschub oder Unterlassung der Mitteilung zu stellen. Die Leitung ist anzuweisen, entsprechende organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, die Einhaltung der Gesetzesvorgaben zu überprüfen.

Fazit:

- Verdächtige Personen und deren Umfeld, die geheim überwacht werden, müssen von der Staatsanwaltschaft spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens so informiert werden, wie es das Gesetz verlangt. Bei Nichtinformation oder Aufschub der Mitteilung ist ohne Verzug die Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts einzuholen.
- In der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 21. August 2014 sind beim Zwangsmassnahmengericht keine Anträge der Staatsanwaltschaft auf Aufschub oder Unterlassung der Mitteilung eingegangen.
- Die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben wurden seit 2011 nicht immer eingehalten und sind mangels Bewirtschaftung durch die Staatsanwaltschaft hier auch nicht überprüfbar. Die Fachkommission kann somit keine Aussage darüber machen, in wieviel Prozent der Fälle die überwachten Personen und deren Umfeld durch die Staatsanwaltschaft informiert worden sind. Dies, weil solche Daten bislang durch die Staatsanwaltschaft auch nicht elektronisch bewirtschaftet worden sind und die Leitung folglich darüber keine Übersicht und Kontrolle hat.

5

Fallerledigungen durch die Leitungsebene, Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten

Der Einsatz der Leitungsebene der Staatsanwaltschaft (Erste Staatsanwältin, Leitende Staatsanwältinnen und Leitende Staatsanwälte) sowie der ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei der Fallerledigung war bereits in den beiden früheren Tätigkeitsberichten der Fachkommission Thema. Im neuesten Regierungsratsbeschluss zu dieser Thematik (RRB Nr. 1595 vom 24. September 2013) führt der Regierungsrat aus, dass die Führungsebene der Staatsanwaltschaft ihre Ressourcen möglichst auch für eigene Fallbearbeitung einsetzen und die Fallbearbeitung in ausgewählten Fällen selber an die Hand nehmen solle. Der oberste Kader der Staatsanwaltschaft habe allerdings primär Führungsaufgaben wahrzunehmen, wozu auch die Qualitätssicherung der Arbeit der Staatsanwaltschaft gehöre. Die Möglichkeit des Einsatzes von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten erachtet der Regierungsrat als gutes und günstiges Instrument zum Pendenzen- und Belastungsabbau. Es ermögliche ausserdem, die Eignung von Untersuchungsbeauftragten im Hinblick auf eine allfällige spätere ordentliche Anstellung als Staatsanwältin oder als Staatsanwalt zu beurteilen.

In der Besprechung vom 10. Dezember 2014 hat die Staatsanwaltschaft ausgeführt, in weitaus grösserem Umfang im operativen Geschäft tätig gewesen zu sein, als sich dies in den Fallerledigungszahlen abzeichne, z.B. durch Coachingaufgaben, durch die Anfertigung von Rechtsabklärungen, durch Stellvertretungen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (aber nicht vor Gericht) und im weitesten Sinne auch durch Kontrollaufgaben. Angesichts der Führungs- und Kontrollaufgaben fehle derzeit noch die Zeit, in erhofftem Umfang eigene Fälle zu bearbeiten. Es sei aber das erklärte Ziel der Staatsanwaltschaft, die persönlichen Fallerledigungszahlen durch die Leitungsebene zu steigern. Darüber hinaus hat die Erste Staatsanwältin ausgeführt, es bestehe eine Leistungserfassung, aus der ersichtlich sei, dass die Leitungspersonen auch in Verfahren operativ tätig sind. Quantitative Angaben darüber liegen der Fachkommission nicht vor. Deshalb beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf Fälle, in denen es um den eigentlichen Verfahrensabschluss geht.

Hinsichtlich der Fallerledigungen durch die Leitungsebene ergibt sich für das Berichtsjahr 2013 (Angaben in Faszikeln) das folgende Bild:

	Erste StA	Arlesheim ¹³	Liestal	Sissach	Waldenburg	Laufen	OK/WK
Anklage	0	0	20	5	33	31	0
Abgekürztes Verfahren	0	0	0	0	0	1	0
Einsprache gegen Strafbefehl	0	0	2	0	15	2	0
Strafbefehl	2	0	5	1	95	51	0
Einstellung	0	0	12	3	73	22	0
Nichtanhandnahme	1	0	1	0	11	6	0
Gesamt	3	0	40	9	227	113	0

Mit insgesamt 392 Faszikeln ist gegenüber dem Vorjahr (428 Faszikel im Jahr 2012¹⁴) ein erneuter Rückgang zu verzeichnen.

Gerechnet nicht in Faszikel, sondern angeklagten Personen ergibt sich in Bezug auf die Anklagen, abgekürzten Verfahren und Einsprachen gegen Strafbefehl das folgende Bild:

	Erste StA	Arlesheim	Liestal	Sissach	Waldenburg	Laufen	OK/WK
Anklage inkl. abg. Verfahren	0	0	5	3	6	8	0

¹³ Die Leitende Staatsanwältin war vom 4. November 2012 bis zum 22. Oktober 2013 im Mutterschaftsurlaub; danach Rückkehr mit 50 %-Pensum.

¹⁴ Total wurden 711 Faszikel erledigt, wenn man die Kategorie „Sonstiges“ mitberücksichtigt. Vgl. dazu den Tätigkeitsbericht der Fachkommission betreffend die Staatsanwaltschaft vom 28. August 2013, S. 17. Im Jahr 2011 wurden insgesamt 777 Faszikel (inkl. der Kategorie „Sonstiges“) erledigt.

Einsprache im Straf- befehlsverfahren	0	0	3	0	5	3	0
--	---	---	---	---	---	---	---

Bezüglich der Fallerledigungszahlen durch die Erste Staatsanwältin muss bedacht werden, dass sie die Gesamtverantwortung für die Staatsanwaltschaft trägt und es deshalb erklärbar ist, dass sie weniger Fälle anklagen kann. Da die Leitende Staatsanwältin der Hauptabteilung Arlesheim im Jahr 2013 nur in geringem Pensum einsetzbar war, lassen sich die diesbezüglichen Angaben in den Tabellen ebenfalls erklären. Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass im Jahr 2013 entsprechende umfangreiche Vorarbeiten zur Reorganisation im Zusammenhang mit dem Umzug ins Strafjustizzentrum Muttenz geleistet wurden.

Die weiteren Ursachen für den Rückgang in den Fallerledigungszahlen durch die Leitungsebene konnten aufgrund der in diesem Jahr durchgeführten Kurzinspektion nicht umfassend untersucht werden. Nach Ansicht der Fachkommission hängen sie aber nicht unwesentlich damit zusammen, dass die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Erste Staatsanwältin – wie die Fachkommission bereits in den letzten Berichten ausgeführt hat – nicht nur mit Führungs-, sondern in erheblichem Umfang auch mit Kontrollaufgaben belastet sind. Anklagen, Einstellungen, teilw. auch Strafbefehle werden von den Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten regelmässig kontrolliert. Aus der Perspektive der Qualitätssicherung und Einheitlichkeit mag dieses Vorgehen teilweise seine Berechtigung haben (gerade bei Einstellungen „opferloser Delikte“ ist eine Kontrolle angebracht). Hierzu ist allerdings anzumerken, dass die Inspektion der Fachkommission ergeben hat, dass die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Kontrolle der Anklageschriften und/oder Strafbefehle teilweise ohne Kenntnis der Verfahrensakten vornehmen. Eine effektive Kontrolle und Qualitätssicherung ist so nicht gewährleistet. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob selbst eine taugliche Kontrolle der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im praktizierten Umfang notwendig und sinnvoll ist.

Diese schon im Team-Modell vorzufindenden Kontrollabläufe haben sich nach einer ersten Einschätzung der Fachkommission durch die Einführung des Pool-Modells im Juli 2014 kaum zum Positiven verändert, teilweise – durch das Einschieben einer weiteren Kontrollinstanz im Bereich der „Pool-Fälle“ (der Untersuchungsbeauftragte als stv. Pool-Staatsanwalt überwacht die Arbeit der Untersuchungsbeauftragten; der stv. Pool-

Staatsanwalt wird vom Pool-Staatsanwalt kontrolliert) – noch verschärft.¹⁵ Wenngleich es verfrüht ist, aufgrund der derzeitigen Erfahrungen endgültige Schlüsse zu ziehen, wird dieser Aspekt bei der Evaluation des Pool-Modells unbedingt zu berücksichtigen sein.

Eine Evaluation und ggf. Korrektur des Kontrollaufwands sowie eine Steigerung der Fallerledigungszahlen durch die Leitungsebene sind nach Ansicht der Fachkommission ausserdem unabdingbar, bevor über die Schaffung neuer Personalkategorien (wie etwa diejenige des Assistenzstaatsanwalts) entschieden wird. Gleiches gilt für den (zukünftigen) Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Von den im Jahr 2013 ans Gericht angeklagten 209 Fällen (inkl. abgekürzte Verfahren) wurden 39 durch ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erledigt; gegenüber den Vorjahren (2011: 16 Anklagen und abgekürzte Verfahren; 2012: 36 Anklagen und abgekürzte Verfahren) eine erneute Steigerung. Auch wenn das EG StPO den Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vorsieht, sollte die Organisationseinheit grundsätzlich mit den bestehenden Ressourcen funktionieren können und nur in Ausnahmefällen zusätzliche Personalmittel in Anspruch nehmen müssen. Dies gilt nach Ansicht der Fachkommission auch für den Fall, dass der Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten insgesamt im Jahresbudget der Staatsanwaltschaft liegen sollte.

Problematisch erscheint der Fachkommission ausserdem, dass der Leitende Staatsanwalt der (ehemaligen) Hauptabteilung OK/WK seit Bestehen der Staatsanwaltschaft im Jahr 2011 erst 22 Faszikel¹⁶ und im Jahr 2013 kein einziges Faszikel zur Fallerledigung gebracht hat. Mindestens in den Jahren 2012 und 2013 wurde von ihm keine Anklage vor Gericht vertreten, was insbesondere deshalb verwundert, da in dieser Abteilung zahlenmässig zwar nicht viele Verfahren abgeschlossen werden, es sich aber oft um „ausgewählte Fälle“ im Sinne von § 7 Abs. 2 lit. d EG StPO handeln dürfte.

Die Fachkommission beantragt dem Regierungsrat, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, den Kontrollaufwand der Leitungsebene zu überprüfen und über die Ergebnisse der Fachkommission zu Händen des Regierungsrates zu berichten. Über die Schaffung neuer Personalkategorien (wie zum Beispiel Assistenz-Staatsanwälte) sei erst nach einer allfälligen Senkung des Kontrollaufwandes und nach Vorliegen eines dokumentier-

¹⁵ Vgl. dazu die Stellungnahme der Fachkommission zum Organisationsmodell 2014 vom 25. Februar 2014.

¹⁶ Elf Faszikel im Jahr 2011; elf Faszikel im Jahr 2012 (davon: Null durch Anklage oder Strafbefehl, drei durch Einstellung, vier durch Nichtanhandnahme und vier durch Sonstiges).

ten und nachvollziehbaren Bedarfs solcher Stellen zu entscheiden. Ausserdem sei die Leitungsebene anzuhalten und der heutige Leiter der Hauptabteilung WK ausdrücklich zu verpflichten, ausgewählte (Anklage-)Fälle persönlich zu bearbeiten und zum Fallabschluss zu bringen.

Fazit:

Im Berichtsjahr 2013 war insbesondere die Leitung mit umfangreichen Vorarbeiten zur Reorganisation in Zusammenhang mit dem Umzug ins Strafjustizzentrum MuttENZ belastet. Gegenüber dem Vorjahr (2012) ist festzustellen, dass die Leitung weniger Fälle persönlich zum Abschluss gebracht hat. Die Erste Staatsanwältin trägt die Gesamtverantwortung für die Staatsanwaltschaft. Nebst dem ordentlichen Tagesgeschäft hatte sie im Berichtsjahr in Zusammenwirkung mit den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung zudem Vorarbeiten in Zusammenhang mit dem Umzug eines Teils der Staatsanwaltschaft nach MuttENZ zu leisten. Deshalb lässt sich erklären, weshalb sie bislang keine Fälle persönlich vor Gericht vertreten hat. Für die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung ist der Rückgang nicht in jedem Fall erklärbar. Auch überrascht der erneute erhebliche Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwälten.

6 Pikettordnung und Pikettjournal

Im Zuge der Revision des Polizeigesetzes wurde Anfang 2014 auch eine Änderung des EG StPO beschlossen. Während die ausnahmsweise Kompetenz von Untersuchungsbeauftragten, während der Piketts Zwangsmassnahmen zu erlassen, früher in § 2 des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO, SGS 250.1) geregelt war, findet sich der Inhalt dieser Vorschrift neu in § 12 Abs. 2 des EG StPO. Die Vorschrift wurde allerdings insoweit konkretisiert, da § 12 Abs. 2 EG StPO nun klarstellt, dass sich die Zwangsmassnahmenkompetenz auf die Zeit ausserhalb der Bürozeiten (8-12 Uhr und 13.30-18 Uhr) beschränkt. Diese Änderung tritt zwar erst 2015 in Kraft, ist aber heute bereits aufgrund der geltenden Normen (§ 2 Dekret EG StPO¹⁷) Standard.

Ergänzend ist die Bestimmung in Art. 307 StPO zu berücksichtigen. Daraus folgt im Einklang mit den Ausführungen der Fachkommission in den Berichten der Vorjahre gemäss RRB Nr. 1595 vom 24. September 2013, dass in Fällen mittlerer und schwerer Kriminalität von Beginn an der Staatsanwaltspikett zuständig ist. Dies gilt gemäss Regierungsrat sowohl inner- als auch ausserhalb der Bürozeiten. In diesen Fällen sind alle Entscheide und Sofortmassnahmen von einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt zu treffen. Untersuchungsbeauftragte können folglich nicht darüber entscheiden, ob ein Fall anhand oder nicht anhand genommen wird. Über eine allfällige Nichtanhandnahme entscheidet immer der zuständige Staatsanwalt oder die zuständige Staatsanwältin.

Im Einklang mit dem Auftrag des Regierungsrates und der Kompetenz zur Überprüfung der allgemeinen Geschäftsprozesse wird im Folgenden untersucht, ob:

- die Pikettordnung den gesetzlichen Vorgaben entspricht und
- die Leitung ein taugliches Instrument hat, diese Vorgaben in der Praxis zu überprüfen.

¹⁷ Vgl. zur Auslegung die Ausführungen der Fachkommission im Tätigkeitsbericht betreffend die Staatsanwaltschaft 2011, S. 29 f. und RRB Nr. 1146 vom 3. Juli 2012, S. 6 f.

6.1 Pikettordnung

Zum 1. Oktober 2014 hat die Erste Staatsanwältin eine neue Weisung Pikettdienst (Version 4) in Kraft gesetzt. Hierzu sind die folgenden Feststellungen zu treffen:

1. Ziff. 5.1.1 sieht bezüglich der Zuständigkeit des 1. Piketts, welcher von Untersuchungsbeauftragten geleistet wird, u.a. vor, dass eine Information des Staatsanwaltspiketts nicht notwendig ist, wenn es sich um einen Fall „kleiner Kriminalität“ handelt, in dem bereits im Zeitpunkt der Information durch die Polizei festgestellt werden kann, dass klarerweise kein Haftantrag zu stellen sein wird. Im Zweifelsfall oder in unklaren Fällen soll grundsätzlich der Staatsanwaltspikett informiert werden. Die Zweifelsregel ist sinnvoll und ermöglicht im Idealfall einen frühzeitigen Einbezug des Staatsanwaltspiketts. Unklar ist allerdings, warum die Information des Staatsanwaltspiketts auch bzw. nur an die Frage geknüpft ist, ob die Staatsanwaltschaft einen Haftantrag zu stellen gedenkt. In der Weisung sollte klargestellt werden, dass der Staatsanwaltspikett für alle nach Art. 307 StPO meldepflichtigen Fälle zuständig ist.
2. Entsprechendes gilt für die Regelung in Ziff. 5.1.3 der Weisung Pikettdienst. Fälle schwerer oder mittelschwerer Kriminalität fallen generell in die Zuständigkeit des Staatsanwaltspiketts unabhängig von der Frage, ob Haft beantragt wird oder nicht.
3. Die Regelung in Ziff. 5.1.3 (letzter Gliederungspunkt) stellt zu Recht klar, dass der Staatsanwaltspikett für die Anordnung sämtlicher während der Bürozeiten anfallender Zwangsmassnahmen zuständig ist. Der Staatsanwaltspikett soll allerdings nicht zuständig sein, wenn die Zwangsmassnahme bereits durch einen hausinternen Staatsanwalt bzw. eine hausinterne Staatsanwältin angeordnet wurde.

Diese mögliche Abwälzung der Zwangsmassnahmen während der Bürozeiten auf die anderen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist aus Sicht der Fachkommission nicht vorteilhaft. Zum einen sollen diese Staatsanwälte möglichst vom Tagesgeschäft entlastet werden, zum anderen ist es gerade die Aufgabe der Staatsanwaltspiketts, in sämtlichen Pikettfällen die Verfahrensleitung wahrzunehmen, was voraussetzt, dass über die Anordnung der Zwangsmassnahmen selbst entscheiden. Auch haben die Gespräche während der letzten Inspektionen gezeigt, dass die Anordnung der Zwangsmassnahmen in der Regel von den Untersuchungsbeauftragten vorbereitet wird und die Unterschrift der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte teilweise als Formsache gilt. Ein System, welche die Unterschrift irgendeiner Staatsanwältin oder irgendeines Staatsanwalts vorsieht, würde diesen Umstand noch begünstigen.

4. Wie bereits dargestellt, haben die Untersuchungsbeauftragten nur ausserhalb der Bürozeiten Zwangsmassnahmenkompetenz. Nach Ansicht der Fachkommission sollte in der Weisung klargestellt werden, dass hierfür der Eingang der polizeilichen Meldung bei der Staatsanwaltschaft entscheidend ist.
5. In Anknüpfung an die Ausführungen im Tätigkeitsbericht der Fachkommission 2012 sollte ebenfalls in der Weisung ausgeführt werden, dass der Staatsanwaltspikett während der Bürozeiten auch für die Entscheidung zuständig ist, auf Zwangsmassnahmen zu verzichten.

6.2 Pikettjournal

Um feststellen zu können, wie die Pikettregelung in der Praxis gelebt wird, hat die Fachkommission des Weiteren das Pikettjournal der Staatsanwaltschaft überprüft und nach dem Zufallsprinzip Einsicht in dieses genommen. Das Pikettjournal dient „der besseren Qualitätskontrolle und der besseren Nachvollziehbarkeit“ (vgl. Ziff. 6 der Pikettordnung). Die Angaben im Pikettjournal wurden bei der Inspektion am 2. Oktober 2014 mit den jeweiligen Verfahrensakten abgeglichen. Nach der Sichtung des Pikettjournals und den Verfahrensakten, lassen sich die folgenden Feststellungen treffen:

1. Das Pikettjournal ist ein sinnvolles Führungselement und notwendig, um die gesetzlichen Vorgaben (§ 12 EG StPO) zu überprüfen (vgl. auch Ziff. 6 der Weisung Pikettjournal).
2. Es existiert keine Weisung, wie das Pikettjournal zu führen ist. Die Verwendung erfolgt derzeit uneinheitlich, lückenhaft und fragmentarisch.
3. Im Pikettjournal sollen sich die Entscheidungsprozesse abzeichnen (Eingang Meldung Polizei; Antrag Polizei; Vorgehen UB; Einbezug und Antrag IRM; Entscheid StA-Pikett). Sollte der Staatsanwaltspikett nicht beigezogen werden, sollen die entsprechenden Argumente aufgelistet werden.
4. Die Eintragung der Verfahrensschritte soll der jeweiligen Verfahrensleitung (1. Pikett oder StA-Pikett) obliegen.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Weisung Pikettdienst (Version 4) den Anforderungen von RRB Nr. 1595 vom 24. September 2013 nicht vollständig entspricht. Das Pikettjournal ist notwendig, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen und ein sinnvolles Führungsinstrument.

Die Staatsanwaltschaft ist deshalb anzuweisen, die Pikettordnung im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu ändern.

Fazit:

- Die Weisung Pikettdienst (Version 4) entspricht nicht vollständig den Anforderungen von RRB Nr. 1595 vom 24. September 2013.
- Das Pikettjournal wird nicht so geführt, dass es die Leitung als taugliches Führungsinstrument verwenden kann.
- Die Zwangsmassnahmenkompetenz von Untersuchungsbeauftragten muss gesetzeskonform konkretisiert werden.
- Ein System, das bei der Anordnung von Zwangsmassnahmen (auch Hausdurchsuchungen, Anträge auf Telefonüberwachungen usw.) durch Untersuchungsbeauftragte die Unterschrift irgendeiner Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes vorsieht (und nicht zwingend die Unterschrift der piketthabenden Staatsanwälte), begünstigt in diesem sensiblen Bereich Fehlentwicklungen.
- Auf eine Zwangsmassnahme zu verzichten – zum Beispiel bei unklaren Todesfällen – ist Sache einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes.

7 Anträge der Fachkommission

Die Fachkommission nimmt zur Kenntnis, dass die Staatsanwaltschaft die offenbar im Berichtsjahr (2013) bestehenden Probleme im Zusammenhang mit dem Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen 2013/anfangs 2014 untersucht haben soll und angekündigt hat, die Schnittstellen zwischen Staatsanwaltschaft und Straf- und Massnahmenvollzug im ersten Quartal 2015 erneut zu überprüfen. Die Fachkommission verzichtet deshalb vorderhand, zu diesem Punkt Anträge zu stellen, wird aber die Eignung der ergriffenen Massnahmen in der kommenden Inspektion überprüfen.

Hingegen werden in Bezug auf die weiter überprüften Themenkreise dem Regierungsrat die folgenden Anträge für Massnahmen gemäss § 5 Abs. 5 EG StPO gestellt:

1. Die Staatsanwaltschaft sei zu verpflichten, ohne Verzug Personen, die geheim überwacht worden sind (geheime Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, geheime Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten, Überwachung von Bankbeziehungen usw.), rechtskonform über ihre Rechte aufzuklären oder beim Zwangsmassnahmengericht entsprechende Anträge auf Aufschub oder Unterlassung der Mitteilung zu stellen.

Die Leitung sei anzuweisen, bis spätestens Ende Mai 2015 entsprechende organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, inskünftig die Einhaltung der Gesetzesvorgaben in diesem hoch sensiblen Bereich zu überprüfen.

Die Fachkommission befürwortet das Vorhaben der Staatsanwaltschaft, inskünftig die gesetzlichen Anforderungen an die Mitteilungspflicht im Rahmen einer Weisung zu konkretisieren und dabei auch die Mitteilungspflicht gegenüber Drittpersonen (Art. 270 lit. b StPO) zu erfassen.

2. Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, den Kontrollaufwand der Leitungsebene zu überprüfen und über die Ergebnisse der Fachkommission zu Händen des Regierungsrates zu berichten. Über die Schaffung neuer Personalkategorien (wie zum Beispiel Assistenz-Staatsanwälte) sei erst nach einer allfälligen Senkung des Kontrollaufwandes und nach Vorliegen eines dokumentierten und nachvollziehbaren Bedarfs solcher Stellen zu entscheiden. Ausserdem sei die Leitungsebene anzuhalten und der heutige Leiter der Hauptabteilung WK ausdrücklich zu verpflichten, ausgewählte (Anklage-)Fälle persönlich zu bearbeiten und zum Fallabschluss zu bringen.

3. Von der Aufarbeitung eines grossen Teils der Altlasten wird im positiven Sinn Kenntnis genommen. Als Zielsetzung sollen die verbliebenen Altlasten (vgl. insb. die Verfahrensnummern gemäss Fn. 9) ohne Verzug erledigt werden.
4. Die Leitung der Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die Pikettordnung im Sinne der unter Ziff. 6 genannten Ausführungen zu ändern.

Wir danken für das Vertrauen und stehen für weitere Auskünfte dem Regierungsrat sowie der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrates gerne zur Verfügung.

**Fachkommission Aufsicht
über Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft
Basel-Landschaft**

lic. iur. Enrico Rosa, Präsident



lic. iur. ~~Hanspeter Uster~~



lic. iur. Beat Lanz



Prof. Dr. iur. Chr. Geth, Aktuar





Fachkommission Aufsicht über Staats-
Anwaltschaft und Jugendanwaltschaft
Basel-Landschaft

Tätigkeitsbericht 2013 Jugend-anwaltschaft

an den Regierungsrat und an die Justiz- und Sicher-
heitskommission zuhanden des Landrates Basel-
Landschaft

vom 23. Dezember 2014

Inhalt

1	Auftrag und Kompetenzen der Fachkommission	1
2	Feststellungen der Fachkommission.....	2
2.1	Einhaltung des Beschleunigungsgebots.....	2
2.2	Geschäftslast und Verfahrenseffizienz	3
2.3	Verfahrensführung und Verfahrensorganisation	3
2.4	Mitteilungspflichten bei geheimen Überwachungsmaßnahmen	4

Hinsichtlich des Auftrags und der Kompetenzen der Fachkommission kann auf die Ausführungen in den Tätigkeitsberichten der Fachkommission verwiesen werden.¹ Während der Berichtsperiode sind bzw. waren die folgenden Personen als Mitglieder der Fachkommission im Amt:

1. **lic. iur. Enrico Rosa**, Präsident der Strafrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Basel-Landschaft
2. **Dr. iur. Adrian Jent**, Präsident des Strafgerichts, Zwangsmassnahmengerichts und Jugendgerichts Basel-Landschaft (bis 31. März 2014);
3. **lic. iur. Hanspeter Uster**, selbstständiger Projektleiter im Justiz- und Sicherheitsbereich.
4. **lic. iur. Beat Lanz**, Präsident des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West (ab 1. April 2014)

Der Fachkommission ist ein Aktuariat beigeordnet, das von **Prof. Dr. iur. Christopher Geth**, Assistenzprofessor für Strafrecht am Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern, geführt wird. Bis zum 31. März 2014 wurde das Präsidium der Fachkommission von Dr. Adrian Jent wahrgenommen. In ihrer Sitzung vom 6. Februar 2014 hat die Fachkommission für die laufende Amtsperiode Enrico Rosa zu ihrem Präsidenten bestimmt.

Das Verfahren im Zusammenhang mit dem Beizug der Fachkommission durch den Regierungsrat ist in § 9 EG JStPO i.V.m. § 5 Abs. 5 EG StPO geregelt, wonach die Fachkommission dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission zuhänden des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit berichtet und eventuelle Anträge für Massnahmen an den Regierungsrat stellt. Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen.

Auf Wunsch und nach Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion wurden die Hauptekenntnisse dieses Tätigkeitsberichts vom Präsidenten der Fachkommission in der Besprechung vom 17. Dezember 2014 der stellvertretenden Leitenden Jugendanwältin

¹ Vgl. Tätigkeitsbericht der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft betreffend die Jugendanwaltschaft 2011 vom 22. Dezember 2012, S. 2 ff.

vorgelegt und diskutiert. Die Ergebnisse dieser Besprechung sind, soweit erforderlich, in den Bericht eingeflossen.

Der Tätigkeitsbericht der Fachkommission wurde dem Vorsteher der Sicherheitsdirektion in einer Besprechung vorgelegt, die am 19. Dezember 2014 stattfand. Dieser Bericht geht an den Regierungsrat und die Justiz- und Sicherheitskommission zuhanden des Landrats.

2 Feststellungen der Fachkommission

2.1 Einhaltung des Beschleunigungsgebots

Nach Art. 5 Abs. 1 StPO haben die Strafbehörden ein Strafverfahren unverzüglich an die Hand zu nehmen und ohne unbegründete Verzögerungen zum Abschluss zu bringen. Zu einer speditiven Beurteilung strafrechtlicher Sachverhalte hat sich die Schweiz auch völkerrechtlich verpflichtet, vgl. Art. 6 Abs. 1 EMRK und 14 Abs. 3 IPBPR.

Das Bundesgericht unterscheidet zwischen zwei Verletzungsarten des Beschleunigungsgebots: Zum einen kann es verletzt sein, wenn die Gesamtdauer des Strafverfahrens völlig unverhältnismässig ist. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots ist zum anderen anzunehmen, wenn zwar die Gesamtdauer des Verfahrens nicht übermässig lange erscheint, die Verfahrensverzögerung aber auf einer ungerechtfertigten Untätigkeit einer am Strafverfahren involvierten Strafbehörde beruht. Als Beispiele im Bereich des Vorverfahrens lassen sich u.a. anführen: Verzögerungen in der polizeilichen Ermittlung oder bei der Vornahme von (jugendanwaltschaftlichen) Beweisabnahmen, Verzögerungen beim Erlass von Strafbefehlen und/oder Einstellungen sowie Verzögerungen bei der Anklageerhebung. Um unnötige Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, sind Strafbehörden verpflichtet, die Aufbauorganisation sowie die Prozessabläufe so zu gestalten, dass Strafverfahren in angemessener Zeit durchgeführt und zum Abschluss gebracht werden können. Arbeitsüberlastung oder Probleme bei der Verfahrensorganisation sind grundsätzlich nicht ausreichend, eine überlange Verfahrensdauer zu rechtfertigen.

Im Rahmen der Inspektionen wurden die unerledigten Fälle eingehend mit der Amtsleitung bzw. mit der verfahrensleitenden Jugendanwältin und den verfahrensleitenden Jugendanwälten diskutiert. Die Fachkommission hat den Eindruck, dass bei der Jugendanwaltschaft im Berichtszeitraum eine speditive Fallerledigung gewährleistet wurde. Ab-

gesehen von vereinzelten Fällen, in denen die längere Verfahrensdauer allerdings sachlich erklärbar war, lässt sich festhalten, dass der internen Vorgabe, die Fälle binnen drei Monaten abzuschliessen, entsprochen wird. Somit lässt sich feststellen, dass die Jugendanwaltschaft das Beschleunigungsgebot einhält.

2.2 Geschäftslast und Verfahrenseffizienz

Im Rahmen der Inspektionen hat die Fachkommission feststellen können, dass die Arbeitsabläufe innerhalb der Jugendanwaltschaft gut strukturiert sind und die Arbeit speditiv und innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erledigt wird. Die Belastungssituation im Geschäftsjahr 2013 wird als gut bewältigbar angesehen.

Für die Fachkommission nicht beurteilbar sind die Belastungen in den Bereichen Strafvollzug und Prävention. Eine abschliessende Gesamtbeurteilung im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Ressourcen ist deshalb nicht möglich.

Insgesamt kann jedoch festgehalten werden, dass derzeit nach Auffassung der Fachkommission im Bereich der Geschäftslast keine Massnahmen erforderlich sind.

2.3 Verfahrensführung und Verfahrensorganisation

Im Bereich der Verfahrensführung und Verfahrensorganisation hat die Fachkommission bei der Inspektion den Fokus auf die Gestaltung der Verfahrensabläufe im Bereich der Strafverfolgung gelegt.

Die Fachkommission ist nach Prüfung der Falllisten und den Gesprächen mit der Jugendanwältin und den Jugendanwälten zum Schluss gekommen, dass auch im neuen Berichtsjahr in ausreichendem Umfang mündliche Entscheidseröffnungen durch die Jugendanwältin und die Jugendanwälte erfolgt sind. Darüber hinaus nehmen sie in den komplexeren Verfahren frühzeitig die Verfahrensleitung wahr und beteiligen sich an den Beweiserhebungen.

Die Zusammenarbeit mit dem Jugenddienst der Polizei ist auf einem guten Weg. Als Problem wird allerdings die Tatsache wahrgenommen, dass Mitarbeitende des Jugend-

dienstes auch im „Erwachsenenpikett“ eingesetzt und deshalb vermehrt mit Strafverfahren gegen Erwachsene belastet werden. Die Fachkommission regt an, diese Entwicklung weiter zu beobachten. Sollte sich die Belastung des Jugenddienstes im Bereich der Erwachsenenstraftaten vergrössern, sind weitere Massnahmen zu prüfen.

2.4 Mitteilungspflichten bei geheimen Überwachungsmassnahmen

Die Jugendanwaltschaft hat gemäss der Art. 269 ff. StPO unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, für Ihre Strafuntersuchungen geheime Überwachungsmassnahmen durchzuführen. Es geht im Jugendstrafrecht in erster Linie um die geheime Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Telefon, SMS/Chat, etc.).

Da es sich hierbei um einen rechtsstaatlich hoch sensiblen Bereich handelt, ist für die Zulässigkeit der Durchführung von geheimen Überwachungsmassnahmen in der Regel eine Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht notwendig.

Wie schon der Name sagt, ist es das Wesen geheimer Überwachungsmassnahmen, dass die überwachte Person im Zeitpunkt der Überwachung gerade keine Kenntnis von dieser hat. Konsequenterweise sieht deshalb die Strafprozessordnung in diesem Zeitpunkt auch kein Rechtsmittel gegen die Anordnung der Überwachungsmassnahme vor. Um die überwachte Person bei einem solch massiven Eingriff in die Privatsphäre nicht schutzlos zu stellen, sieht die Strafprozessordnung hingegen vor, dass die Jugendanwaltschaft der überwachten Person und den nach Art. 270 lit. b StPO überwachten Drittpersonen *spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens* den Grund, die Art und Dauer der Überwachung mitteilt. Die Mitteilung kann nur unter engen Voraussetzungen und mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden. Nach erfolgter Mitteilung über die geheime Überwachungsmassnahme durch die Jugendanwaltschaft kann die von der Überwachung betroffene bzw. beschwerte Person Beschwerde nach den Art. 393 ff. StPO führen, wobei die Beschwerdefrist mit dem Erhalt der Mitteilung zu laufen beginnt.

In der Mitteilung selbst ist die überwachte Person detailliert über Grund, Art und Dauer der Überwachung zu informieren. Dazu gehört nicht nur die Nennung des Tatbestandes, sondern auch des relevanten Sachverhalts. Die Gewährung des blossen Akteneinsichtsrechts reicht nicht aus, um der Mitteilungspflicht zu genügen.

Die Fachkommission hat diese Thematik anlässlich der Inspektion vom 22. August 2014 überprüft und die Praxis der Jugendanwaltschaft in Erfahrung gebracht. Mit Schreiben vom 12. September 2014 teilte die Jugendanwaltschaft mit, dass seit 2011 in insgesamt vier Verfahren geheime Überwachungsmassnahmen angeordnet worden seien. In dem neuesten Verfahren (J 14 48) wurde dem Betroffenen eine schriftliche Mitteilung mit Rechtsmittelbelehrung und der entsprechende Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts zugestellt. Die drei weiteren Verfahren erfüllten die gesetzlichen Vorgaben betreffend die formgültige Eröffnung nach Ansicht der Fachkommission nicht. Die Jugendanwaltschaft hat sich allerdings ausdrücklich dahingehend geäussert, die gesetzlichen Bestimmungen inskünftig einzuhalten.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Jugendanwaltschaft zahlenmässig um sehr wenige Verfahren handelt, in denen eine Mitteilungspflicht besteht und der Zusage der Jugendanwaltschaft, sich zukünftig an die gesetzlichen Vorgaben zu halten, sieht die Fachkommission aktuell keinen weiteren Handlungsbedarf.

Aus den genannten Erwägungen ergeben sich keine Anträge der Fachkommission an den Regierungsrat.

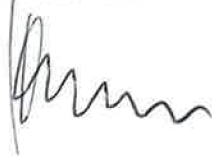
Wir danken für das Vertrauen und stehen für weitere Auskünfte dem Regierungsrat sowie der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats gerne zur Verfügung.

**Fachkommission Aufsicht
über Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft
Basel-Landschaft**

lic. iur. Enrico Rosa, Präsident



lic. iur. Beat Lanz



lic. iur. Hanspeter Uster



Prof. Dr. iur. Chr. Geth, Aktuar

